

schäften der Gesamtpersönlichkeit, wie den Einstellungen, Willenseigenschaften usw. zu trennen.<sup>9</sup> Das hat den Vorteil, daß wir mit dem Motiv einerseits jene psychischen Prozesse innerhalb der Persönlichkeit erfassen, die ihr Tatverhalten begründen, und andererseits auch den engen Zusammenhang und die Wechselwirkung beider Seiten deutlich werden lassen. In der Motivation des Täters spiegelt sich die im Laufe seines Lebens und durch seine Erfahrungen gewonnene Einstellung wider. Gleichzeitig wirken seine Bedürfnisse, Interessen und Wünsche (als Grundlage der Motivbildung) auf seine Einstellung<sup>9 10 11</sup> zurück. Aus der Einstellung des Täters ergibt sich ein Einblick in seine Tatmotive, wie auch das Tatmotiv Schlußfolgerungen auf die Einstellung des Täters erlaubt.

#### Fragen zum Motiv bei der Vernehmung des Beschuldigten bzw. Angeklagten

Bedauerlicherweise gibt es weder in der Theorie noch in der Praxis zur Untersuchungsmethodik bisher ein allgemeingültiges Instrumentarium, das zur Grundlage der Motivfeststellung (Untersuchung) genommen werden könnte. Die Feststellungen zum Tatmotiv in den einzelnen Verfahren sind mehr oder weniger subjektiv beeinflusst. Der Täter selbst sieht seine Tat zu einem späteren Zeitpunkt von den Entstehungs- und Beweggründen her zuweilen anders als zum Handlungszeitpunkt. Subjektiv beeinflusst ist die Bewertung der Motive natürlich auch durch denjenigen, der die Befragung bzw. Motivermittlung vornimmt. Das kann dazu führen, daß die getroffenen Aussagen nicht den Kern der Dinge treffen. Es kommt aber darauf an, diejenigen Komponenten aus dem Motivgefüge zu erfassen, die die bewußten oder dominierenden Glieder in dem betreffenden Handlungsvorgang waren und die für die Wahl der kriminellen Handlungsvariante entscheidend gewesen sind.<sup>11</sup>

H. J. Gollnick hat daher vorgeschlagen, bei der Vernehmung des Beschuldigten bzw. Angeklagten von einer globalen Fragestellung nach dem Motiv seines Handelns abzukommen und die Fragen in folgende Teilfragen zu untergliedern:

„— Wann faßten Sie den Entschluß, die Straftat zu begehen?“

- In welcher Situation befanden Sie sich, als Sie den Entschluß faßten?
- Warum haben Sie nicht versucht, einen anderen Weg aus dieser Situation zu finden?
- Gab es schon einmal eine ähnliche Situation?
- Wie haben Sie diese gelöst?
- Wie war Ihre materielle Lage zur Zeit der Straftat?
- Haben Sie vorher mit jemandem über Ihr Vorhaben gesprochen?
- Wozu wollten Sie das Diebesgut verwenden?
- Welche Beziehungen bestanden zwischen Ihnen und dem Geschädigten?<sup>12</sup>

Diese Fragen müßten entsprechend der Spezifik des jeweiligen Tatgeschehens und der Täterpersönlichkeit modifiziert werden. Sie sind jedoch eine brauchbare Anregung, um zu einer besseren Feststellung der Motive im Strafverfahren zu kommen.

#### Klassifizierung der Motive bei Eigentumsdelikten

In der Strafrechtstheorie und -praxis werden bestimmte Motive ihrem sozialen Inhalt nach in Gruppen zusammengefaßt. H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich und andere Autoren haben vorgeschlagen, die Zuordnung der Motive nach sozialbetonten Beweggründen und nach sachbezogenen Beweggründen vorzunehmen. In der zuerst genannten Motivgruppe ging es den Tätern bei ihrer Tat vor allem darum, ihr Ansehen zu erhöhen (mit der Straftat z. B. nicht als Feigling zu gelten oder eine Mutprobe zu bestehen); die entwendeten Gegenstände waren hier lediglich oder vornehmlich nur Mittel zum Zweck. Bei den sachbezogenen Beweggründen benutzten die Täter die entwendeten Gegenstände dagegen unmittelbar zur Motivbefriedigung; Besitz und Verwertung dieser Gegenstände sind der angestrebte Effekt.<sup>13</sup>

Diese Unterteilung in sozialbetonte und in sachbezogene Beweggründe gibt es m. E. im Regelfall in der Realität nicht. Zwar kann im Einzelfall das eine oder andere Element überwiegen, aber meistens spielen sowohl die einen wie auch die anderen Beweggründe bei den Eigentumsstraftaten eine Rolle. So entwendete z. B. eine junge Kassiererin innerhalb von 8 Monaten 4 000 M aus der Kasse eines Einzelhandelsgeschäftes der HO, weil sie schnell eine ebenso gut eingerichtete Wohnung haben wollte wie ihre Bekannten. Es ging ihr dabei sowohl um das Prestige als auch um den Besitz und die Nutzung der entwendeten Sachen.

Die von H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich und anderen vorgenommene Unterteilung kann auch kaum eine Orientierungshilfe für die Bewertung der Schuldschwere sein. Bedeutsamer ist m. E. dagegen die von R. Müller vorgeschlagene Unterteilung der Motive in Prestige-, Kompensations-, Konsum-, Zwangs- und altruistische Motive. Dabei kommen die Konsum-Motive sicher am häufigsten vor. R. Müller weist unter Bezugnahme auf die 12. Plenartagung des Obersten Gerichts<sup>14</sup> zu Recht darauf hin, daß es zugleich auch erforderlich ist, die festgestellten Motivinhalte richtig in den Gesamtzusammenhang einzuordnen und sie als Bestandteil der Schuld, als ein Element des Vorsatzes bei der Strafzumessung gemäß § 61 StGB zu berücksichtigen.

Dabei weisen Eigentumsstraftaten, die aus Habsüchte- oder Prestige-Motiven begangen werden, in der Regel den sozialnegativ schwerwiegendsten Gehalt auf. Dazu zählen z. B. Handlungen aus Habgier, Verschwendungssucht, Prunksucht, krassem Egoismus und aus dem Bestreben, sich Luxusgegenstände zu verschaffen oder ein verschwenderisches bzw. asoziales Leben zu führen.

Weniger schwerwiegend sind im Regelfall solche Eigentumsstraftaten, denen Konsum-Motive zugrunde liegen. Das sind z. B. Diebstahlhandlungen zur Befriedigung aktueller materieller Bedürfnisse des täglichen Lebens, Entwendungen von Gebrauchsgegenständen für den Haushalt und von Geld, um die familiäre Situation aufzubessern oder um teuren Hobbys nachzugehen.

Zu einer dritten Gruppe wären altruistische oder andere, für Eigentumsdelikte wenig typische Motive zu rechnen, die grundsätzlich von nicht so schwerwiegendem sozial-negativem Gehalt sind wie die anderen Motivgruppen. Dazu zählen auch Diebstahls- oder Betrugshandlungen aus Hörigkeit, Angst oder Mitleid.

<sup>9</sup> Vgl. H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich, a. a. O., S. 104.

<sup>10</sup> Unter „Einstellung“ werden in der Psychologie „relativ konstante, habituelle innere Richtungs- bzw. Verhaltensdispositionen des Menschen, die das Handeln und Erleben bestimmen und in der allgemeinsten Auslegung Mittel zwischen Stimulus und Reaktion sind“, verstanden (vgl. Wörterbuch der Psychologie, Leipzig 1976, S. 122).

<sup>11</sup> Vgl. S. Gudd, „Notwendigkeit, Umfang und Möglichkeiten der Erforschung der Tatmotivation“, Forum der Kriminalistik 1966, Heft 11, S. 6 ff.

<sup>12</sup> H. J. Gollnick, Methodische Probleme der Motivfeststellung im Ermittlungsverfahren bei Eigentumsdelikten, Diss., Berlin 1970, S. 44 ff.

<sup>13</sup> Vgl. H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich, a. a. O., S. 130; H. J. Gollnick,

<sup>14</sup> Vgl. H. Keil/S. Wittenbeck, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zum Schutz des sozialistischen Eigentums erhöhen!“, NJ 1979/ Heft 7, S. 297 ff.; vgl. auch den Bericht des Präsidiums in: OG-Informationen 1979, Nr. 4, S. 2 ff.

Fortsetzung von S. 458

AO über die Bewirtschaftung des Genossenschafts- und Privatwaldes vom 27. Januar 1966 (GBI. II Nr. 20 S. 101) geändert. In allen drei Regelungen wird die Ordnungsstrafbefugnis, die bisher nur für den Leiter des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes geregelt war, nun auch für den zuständigen Oberförster festgelegt. Außerdem ist in allen drei Rechtsvorschriften vorgesehen, daß dazu ermächtigte Mitarbeiter staatlicher Organe und der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zu 20 M aussprechen können.

Ausgearbeitet von: JOACHIM LEHMANN,  
Dr. HANS-PETER BERGER, Dr. ROLF-W. BAUER  
und HEINZ MARTIN